

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Übersetzung)**1. Geltungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind anwendbar auf alle Angebote, Verkaufsverträge (nachfolgend bezeichnet als „der Vertrag“) und Lieferungen, außer wenn die Parteien eine ausdrückliche schriftliche anders lautende Vereinbarung getroffen haben. Unter dem ‚Verkäufer‘ ist im Rahmen der vorliegenden Bedingungen DSM Powder Coating Resins B.V. zu verstehen.

2. Vertrag

Alle vom Verkäufer abgegebenen Angebote sind freibleibend und für den Verkäufer unverbindlich. Ein Verkaufsvertrag kommt erst nach der schriftlichen Annahme des Auftrags durch den Verkäufer zustande. Der Erhalt bzw. die Eingangsbestätigung von allgemeinen oder besonderen Einkaufsbedingungen des Käufers hat keinen Einfluss auf den Vertrag einschließlich der Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Verkäufers. Jede Lieferung gilt als eigenständiges Geschäft; eine eventuelle Nichtlieferung wirkt sich somit in keiner Weise auf einen ggf. bezüglich anderer Lieferungen abgeschlossenen Vertrag aus.

3. Lieferung

3.1. Außer bei ausdrücklicher anders lautender Vereinbarung versteht sich die Lieferung ab Werk. Es gelten die Incoterms 2000 mit den jeweils letztgültigen Anpassungen, unter gebührender Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 6 der vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen.

3.2. Für jede Sendung der Produkte wird der Käufer als Voraussetzung für die Lieferung den Verkäufer schriftlich informieren über die Menge, den gewünschten Abhol- bzw. Lieferzeitpunkt sowie jegliche ggf. relevanten Versandanweisungen. Wenn der Käufer die oben beschriebenen Informationen nicht rechtzeitig oder nicht adäquat bereitstellt, übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung für die Folgen einer nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgten Lieferung.

3.3. Der Verkäufer wird den vereinbarten Liefertermin nach bestem Vermögen einhalten. Etwaige Verzögerungen berechtigen jedoch den Käufer nicht dazu, die Aufhebung des Vertrags und/oder eine Ersatzleistung und/oder einen Schadenersatz zu verlangen. Ein Vertrag, in dem die Liefertermine nicht oder nicht exakt angegeben sind oder in dem andere Angaben fehlen, wird für den Verkäufer erst

dann verbindlich, wenn dem Verkäufer die fehlenden Liefertermine und/oder anderweitigen Angaben mitgeteilt wurden und er diesen zugestimmt hat.

3.4. Die Menge und Beschaffenheit der Produkte wird vom Verkäufer oder in dessen Namen am Standort des Verkäufers ermittelt; die Ergebnisse dieser Untersuchung werden akzeptiert als schlüssiger Beweis für die Menge und Beschaffenheit der Produkte. Der Käufer oder sein Vertreter haben das Recht, dabei anwesend zu sein, vorausgesetzt, der Verkäufer wurde rechtzeitig über ihre diesbezügliche Absicht informiert.

3.5. Der Verkäufer darf bis zu 5 % von den vereinbarten Mengen abweichen, was eine entsprechende Anpassung des vom Käufer zu zahlenden Kaufpreises zur Folge hat.

4. Preise, Steuern und Abgaben

Außer bei schriftlicher anders lautender Vereinbarung mit dem Verkäufer verstehen sich alle Preise für die Lieferung ab Werk, wobei die Standard-Verpackung im Preis enthalten ist. Die Angabe von Preisen erfolgt unter dem Vorbehalt unangekündigter Änderungen, außer wenn sie übereinstimmend mit einem/einer vom Verkäufer abgegebenen schriftlichen Angebot bzw. schriftlichen Verkaufsannahme ausdrücklich als Festpreise für einen bestimmten Zeitraum bezeichnet werden. Außer bei anders lautender Angabe verstehen sich die Preisangaben ausschließlich jeglicher dem Käufer in Rechnung zu stellenden Steuern, Gebühren und anderer Abgaben allgemeiner oder spezifischer Art.

5. Zahlung

5.1. Außer bei anders lautender Vereinbarung hat die Zahlung für jede Sendung von Produkten in bar zu erfolgen, ohne dass der Käufer jegliche Nachlässe oder Rabatte in Abzug bringen oder eine Aufrechnung geltend machen kann. Der Verkäufer behält sich – zusätzlich zu seinen weiteren Rechten bzw. Rechtsmitteln – das Recht vor, nach eigener Wahl den Vertrag aufzulösen oder weitere vertraglich vereinbarte Lieferungen auszusetzen, wenn sich der Käufer mit der fälligen Zahlung einer Produktsendung im Verzug befindet. Die Zahlung hat durch Überweisung an eine vom Verkäufer angegebene Bank zu erfolgen. Falls die Zahlungsleistung nicht zum Fälligkeitsdatum erfolgt ist, schuldet der Käufer – unbeschadet aller

weiteren Rechte des Verkäufers – Zinsen über den geschuldeten Betrag über den seit dem Fälligkeitsdatum verstrichenen Zeitraum; für diese Zinsen wird ein jährlicher Zinssatz von 4,25 Prozentpunkten über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank angesetzt. Darüber hinaus sind sämtliche dem Verkäufer vom Käufer aus welchem Grund auch immer noch geschuldeten Beträge unverzüglich einforderbar. Unter ‚Fälligkeitsdatum‘ wird das Datum verstanden, zu dem der Betrag auf dem Bankkonto des Verkäufers eingegangen sein muss.

5.2. Wenn die Zahlungsleistung des Käufers nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe erfolgt, gehen die Kosten für sämtliche vom Verkäufer eingeleiteten inner- und außergerichtlichen Maßnahmen, insofern diese dem Zweck dienen bzw. dienen können, die Zahlungsleistung seitens des Käufers herbeizuführen, auf Rechnung des Käufers.

5.3. Wenn die Finanzlage des Käufers dies nach Ermessen des Verkäufers rechtfertigt, kann der Verkäufer jederzeit jede Sicherheitsleistung verlangen, die der Verkäufer für erforderlich hält, um die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Käufers sicherzustellen, während die Lieferungen ausgesetzt werden können, bis sich die Finanzlage des Käufers in einer Weise verbessert hat, die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Käufers geeignet ist.

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer verbleiben die Produkte im Eigentum des Verkäufers. Wenn die Zahlung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgt, hat der Käufer die Produkte dem Verkäufer auf dessen ersten Aufforderung zurückzuschicken. Andernfalls hat der Verkäufer das Recht, unbeschadet seiner anderen Rechte bzw. Rechtsmittel die verkauften Produkte wieder zu sich zu nehmen, ohne dass dafür irgendeine Mahnung, Inverzugsetzung oder Einschaltung der Gerichte erforderlich ist. Solange die Produkte unter den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers fallen, dürfen die erwähnten Produkte nur vom Käufer selbst zum Zweck der Be- oder Verarbeitung im Rahmen seiner normalen Geschäftsführung verwendet werden.

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Übersetzung)

7. Nichterfüllung seitens des Käufers

Lässt sich der Käufer eine Nichterfüllung, eine nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Erfüllung jeglicher Verpflichtungen zuschulden kommen oder wird der Käufer mit einem Antrag auf Eröffnung des Liquidationsverfahrens, einer Liquidation, Abwicklung oder Auflösung seines Unternehmens oder mit einem Antrag auf Eröffnung des förmlichen Zahlungsaufschubsverfahrens oder Vergleichsverfahrens bzw. der Gewährung des Zahlungsaufschubs oder Vergleichs konfrontiert wird, hat der Verkäufer das Recht, den ganzen Vertrag bzw. Teile desselben zu kündigen bzw. aufzulösen oder die Ausführung der Vertragsleistung auszusetzen. Dies hat per Einschreiben oder Fax zu erfolgen, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung oder Einschaltung der Gerichte erforderlich ist und ohne dass der Verkäufer – unbeschadet aller seiner weiteren Rechte – zur Schadensersatzleistung verpflichtet ist. Sobald einer dieser Zustände eingetreten ist, werden sämtliche Forderungen des Verkäufers an den Käufer unverzüglich einforderbar.

8. Garantie

Der Verkäufer garantiert ausschließlich, dass sich die Produkte zum Zeitpunkt der Auslieferung durch den Verkäufer in Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen befinden. Der Verkauf der Produkte erfolgt ohne weitere Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen sowie ohne jede Garantie oder Zusage seitens des Verkäufers im Hinblick auf ihre Verarbeitungseigenschaften, potenzielle Anwendungen und Marktfähigkeit.

9. Reklamationen und Haftung

9.1. Wenn der Verkäufer nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Lieferdatum schriftlich über eine Reklamation informiert wurde, wird davon ausgegangen, dass die Produkte vom Käufer abgenommen wurden und dass der Käufer auf sämtliche weiteren Ansprüche verzichtet. Der Käufer hat alle Sendungen unverzüglich zu inspizieren.

9.2. Im Hinblick auf Ansprüche in Bezug auf Anwendung, Verkauf oder Vertrieb der verkauften oder gelieferten Produkte, einzeln oder in Kombination mit anderen Produkten, Zutaten oder Verpackungen oder in Bezug auf jegliche anderen wie auch immer begründeten Ansprüche

aufgrund des vorliegenden Vertrags beschränken sich die Rechte des Käufers und die Haftung des Verkäufers nach alleiniger Wahl des Verkäufers auf den Ersatz der fraglichen Produkte oder die Erstattung des Verkaufspreises. Ohne die Zustimmung des Verkäufers hat der Käufer nicht das Recht, seiner Ansicht nach schadhafte Produkte zurückzusenden. Die Haftung des Verkäufers geht niemals über den Wert der betroffenen Produkte zum Zeitpunkt des Verkaufs hinaus.

9.3. Der Verkäufer übernimmt keine wie auch immer geartete direkte oder indirekte Haftung im Zusammenhang mit bzw. in Bezug auf Anwendung, Verarbeitung, Verkauf oder Vertrieb der Produkte, und der Käufer hat den Verkäufer gegen jegliche Ansprüche dieser Art freizuhalten, zu schützen und schadlos zu halten.

10. Einwirkung höherer Gewalt

Im Rahmen der vorliegenden Verkaufsbedingungen werden unter ‚Einwirkung höherer Gewalt‘ sämtliche angemessenerweise nicht vom Verkäufer zu beeinflussenden Umstände verstanden, welche die Fähigkeit des Verkäufers, die Produkte in der vertraglichen vereinbarten Weise zu produzieren, einzukaufen oder zu verkaufen oder zu liefern, beeinträchtigen. Darunter fallen unter anderem (aber nicht ausschließlich) Bedingungen wie die Einhaltung jeglicher Anweisungen, Aufforderungen oder Maßnahmen von staatlichen oder kommunalen Behörden, Hafenbehörden oder anderen zuständigen Behörden bzw. jeglicher Personen, die sich als deren Vertreter ausgeben, Kriege, Kampfhandlungen, öffentlichen Unruhen, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Arbeits- bzw. Beschäftigungskonflikte, Feuer, Naturereignisse, Unfälle, Betriebsstörungen oder andere nicht vom Verkäufer zu beeinflussende Ursachen (unabhängig davon, ob diese einer der oben beschriebenen Ursachen ähneln), deren Eintreten zu einer Unterbrechung der Zufuhr bzw. zur Nichtverfügbarkeit von für Produktion, Herstellung, Lagerung, Beförderung, Vertrieb oder Auslieferung benötigten Produkten, Rohstoffen oder Hilfsmitteln führt, die abgesehen von der Einwirkung der höheren Gewalt normalerweise verfügbar sein würden und deren Verwendung im Rahmen dieses Vertrags in Betracht gezogen würde. Der Verkäufer haftet dem Käufer in keiner Weise für etwaige Verluste bzw. Schäden, die auf eine Nichterfüllung bzw. nicht rechtzeitige

oder nicht vollständige Erfüllung jeglicher von der Einwirkung höherer Gewalt verursachten Verpflichtungen zurückzuführen sind. Vom Verkäufer kann nicht verlangt werden, jegliche solche Ursachen zu beseitigen oder die betroffene Bezugsquelle oder die betroffene Einrichtung usw. zu ersetzen oder eine Alternative zu bieten, wenn dies zusätzliche Kosten oder einer Abweichung von seinen normalem Geschäftsgang mit sich bringen würde; auch kann nicht vom Verkäufer verlangt werden, einen Ausgleich für nicht gelieferte Mengen bereitzustellen oder die Dauer des vorliegenden Vertrags wegen des Inkrafttretens dieser Bestimmung zu verlängern. Falls irgendwelche der in der vorliegenden Bestimmung beschriebenen Ereignisse eingetreten sind, hat der Verkäufer das Recht, in einer von ihm für

angemessenen gehaltenen Weise die dem Verkäufer zur Verfügung stehenden Produktmengen über seine Kunden und seine eigenen Bedürfnisse zu verteilen.

11. Patente

Der Verkauf der Produkte beinhaltet auf keinen Fall, weder stillschweigend noch auf andere Weise, die Übertragung irgendwelcher Lizenzen im Rahmen jeglicher Patente in Bezug auf die Produkte bzw. Zusammensetzungen von Produkten; der Käufer übernimmt ausdrücklich alle Risiken der Patentverletzung durch die Verwendung bzw. den Verkauf von Produkten, einzeln oder in Kombination mit anderen Materialien oder in jeglichen Verarbeitungsbetrieben in jeglichem Prozess.

12. Schuldaufrichtung

Der Verkäufer, worunter in diesem Rahmen auch alle mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen zu verstehen sind, hat das Recht, jegliche vom Käufer, worunter in diesem Rahmen auch alle zu derselben Unternehmensgruppe wie der Käufer gehörigen Unternehmen zu verstehen sind, zu fordernden Beträge gegen alle ggf. an den Käufer zu zahlende Beträge aufzurechnen.

13. Rechtswahl

Der vorliegende Vertrag unterliegt ausschließlich dem niederländischen Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (vgl. Treaty Publications 1981, Nr. 184)

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Übersetzung)

auf den vorliegenden Vertrag ist ausgeschlossen. Alle Meinungsverschiedenheiten, die aus dem vorliegenden Vertrag bzw. im Zusammenhang mit demselben entstehen, werden ausschließlich den Gerichten in Zwolle (Niederlande) zur Entscheidung vorgelegt, wobei der Verkäufer jedoch das Recht hat, den Käufer vor die am Sitz oder der Hauptgeschäftsstelle des Käufers zuständigen Gerichte zu laden und dort rechtliche Schritte gegen den Käufer einzuleiten.

14. Teilnichtigkeit

Die vorliegenden Bedingungen werden als abtrennbar betrachtet; sollte irgendein Teil derselben aus irgendeinem Grunde nichtig sein, verlieren die restlichen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit, sondern bleiben unverändert anwendbar.

15. Abtretung

Keine der Parteien darf den Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abtreten, wobei als einzige Ausnahme gilt, dass der Verkäufer den Vertrag ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen abtreten darf.

16. Englische Textfassung maßgebend

Sollten Unterschiede zwischen dem englischen Text dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen und einer davon angefertigten Übersetzung bestehen, dann ist die englische Textfassung maßgebend.

Februar 2010

DSM Powder Coating Resins B.V.
Eingetragen in das Handelsregister
Zwolle/Niederlande 05067543